



Die Erteilung von Auskünften Hinweise für Handwerksbetriebe

Das Auskunftsrecht

Das Datenschutzrecht gewährt Personen, deren Daten verarbeitet werden, umfassende Rechte (siehe hierzu allgemein *Praxis Datenschutz Formelle Pflichten – Ein Überblick*). Eines dieser Rechte ist das Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht ist in Art. 15 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt und wird durch § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt. Hiernach haben Betroffene das Recht, vom datenverarbeitenden Betrieb eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert sind oder verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat der Betrieb Auskunft über diese Daten, deren Herkunft sowie weitere Informationen zu erteilen. In der Praxis werden solche Auskunftsanfragen i.d.R. von Kunden auf Betriebe zukommen.

Auskunftsersuchen

Die Erteilung der Auskunft setzt zunächst ein Auskunftsersuchen voraus. Die Anfrage kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden. Zudem sollte das Auskunftsersuchen auf bestimmte Daten oder Informationen präzisiert sein. Dies ist jedoch keine Pflicht. Es kann auch pauschal Auskunft über alle gespeicherten Daten verlangt werden.

Inhalt der Auskunft

Verlangt der Antragsteller eine pauschale Auskunft über seine Daten, sind sämtliche vom Gesetz vorgesehene Informationen zu erteilen. Dies sind im Einzelnen:

- Alle über den Betroffenen gespeicherten Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).
- Die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden (z.B. Vertragsdaten, Adress- und Kontaktdaten).
- Die Bezeichnung der Datei (z.B. Kundendatei, Neukunden).
- Angaben über die Herkunft der Daten (z.B. Daten wurden beim Betroffenen selbst erhoben, Daten wurden von einem Dritten gekauft).
- Die Empfänger, an die die Daten weitergeleitet wurden.
- Die geplante Dauer, für die die Daten gespeichert werden (i.d.R. sind Daten so lange zu speichern, bis sie nicht mehr benötigt werden).
- Der Zweck der Speicherung, d.h. aus welchem Grund werden die Daten gespeichert? (Z.B. Nutzung zur Direktwerbung).

Zusätzlich zu den vorgenannten Angaben über die gespeicherten Daten, sind u.a. weitere Informationen zu den Rechten des Betroffenen zu erteilen:

- Hinweis auf das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 DSGVO) oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Siehe hierzu *Praxis Datenschutz Formelle Pflichten – Ein Überblick*.

- Das Bestehen eines Beschwerderechts des Betroffenen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Verfahren der Auskunftserteilung

Der Betrieb hat sich vor Erteilung der Auskunft über die Identität des Antragstellers zu vergewissern. Der Antragsteller und die betroffene Person, deren Daten gespeichert sind, müssen identisch sein. Wie die Identitätsprüfung erfolgt, bestimmt der Betrieb.

Wie ist die Auskunft zu erteilen?

Die Auskunft soll in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen (Art. 12 DSGVO).

Der Betrieb hat dem Antragsteller eine Kopie der Daten zur Verfügung zu stellen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format auszuhändigen. Alternativ kann dem Antragsteller auch ein unmittelbarer Fernzugriff auf die Daten ermöglicht werden.

Kann die Auskunft insgesamt verweigert werden?

Neben einer Verweigerung wegen überwiegender Geschäftsgeheimnisse kommt eine vollständige Verweigerung der Auskunft nur in Betracht, wenn die Auskunft unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Wird die Auskunft verweigert, ist dies zu begründen.

In welchem Zeitrahmen ist die Auskunft zu erteilen?

Die Auskunft ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, zu erteilen.

Kosten der Auskunft

Die Auskunftserteilung ist für den Betroffenen kostenlos. Verlangt der Antragsteller jedoch mehr

als eine Kopie, kann ein entsprechendes Entgelt für die entstehenden Kosten verlangt werden.

Muster zur Auskunftserteilung

Ein Muster zur Erteilung einer Auskunft an einen Kunden liegt als Anlage bei.